

Satzung

Sport- und Spielverein Rotation Berlin e.V.

(SSV - Rotation Berlin)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 20.6.1990 gegründet und trägt den Namen "Sport- und Spielverein Rotation Berlin e.V. " (SSV Rotation Berlin) Er ist Rechtsnachfolger der 1949 gegründeten BSG Rotation Berlin und führt deren bewahrenswerte Traditionen fort.
Der SSV Rotation Berlin ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der SSV Rotation strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzung und Ordnungen.
Er arbeitet mit den Organen der Deutschen Sportjugend zusammen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Um seine Zwecke zu verwirklichen, stellt sich der SSV Rotation Berlin folgende Aufgaben:
- Förderung eines vielseitigen Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsportangebotes für seine Mitglieder (und Gäste)
- Förderung des Kinder- und Jugendsports
- Gewinnung von Sportlern und Interessenten als Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter, Jugendbetreuer und anderen ehrenamtlichen Funktionären sowie die Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung (Qualifizierung).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des SSV Rotation Berlin (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung.
Er wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung/ Sektion gegründet werden. Die Neubildung bzw. Aufhebung einer Abteilung/ Sektion ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Die Zustimmung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.
Die Abteilungen/Sektionen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst, ohne daß das Gesamtinteresse des Vereins davon beeinträchtigt wird. Die erhobenen Mitgliedsbeiträge verbleiben vorwiegend zur direkten Verwendung für den Sportbetrieb in den Abteilungen/ Sektionen.
Zur Sicherung der allgemeinen Verwaltung des Vereins und zur Realisierung zentraler Aufgabenstellungen werden anteilige Kosten auf das zentrale Vereinskonto abgeführt.
Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
1. den erwachsenen Mitgliedern
- ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- fördernde Mitglieder,

- Ehrenmitglieder
2. den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungs-/ Sektionsvorstand
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an den Vorstand des Vereins durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt
- Ausschuß
- Tod.
4. Der Austritt muß dem Vorstand der Abteilung/ Sektion gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand der Abteilung/ Sektion aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen.
In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Beschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem

Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Entscheid über den Ausschuß ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Datum des Austritts bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 3 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
- die Wahrnehmung ihrer auf den Sportbetrieb bezogenen Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
- im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- über das Vereinsleben informiert zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
- An der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren.
- sich entsprechend dieser Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Abteilungen/Sektionen haben das Recht auf materielle und finanzielle Förderung.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung/ Delegiertenkonferenz
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer/Revisionskommission
- Der Verein gliedert sich in Abteilungen/ Sektionen, in denen der Sportbetrieb nach Sportarten und Disziplinen durchgeführt wird.
- Die Organe des Vereins werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/Revisionskommission
 - Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl der Mitglieder von Sitzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Delegiertenkonferenzen durchgeführt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn
 - der Vorstand es beschließt
 - 50% der Sektionsleitungen oder
 - 20% der erwachsenen Mitglieder es fordern.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 2 bis höchstens 5 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- Zur Sicherung der Repräsentanz aller im Verein vertretenen Abteilungen / Sektionen gilt für Delegiertenkonferenzen ein Delegierten-schlüssel von 20 : 1 (5 von Hundert)
Die Delegierten zur Delegiertenkonferenz sind in vorhergehenden Abteilungs/ Sektionswahl-versammlungen zu wählen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Änderungen der Satzung erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- Anträge können gestellt werden
 - von jedem erwachsenen Mitglied
 - vom Vorstand
 - von den Leitungen der Abteilungen / Sektionen
 - von den Kommissionen.Sie sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet werden muß.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 6 Personen
 - Vorsitzender
 - 1. Stellvertreter
 - 2. Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Objektverwaltung/Sportstättenkoordinierung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Presse

- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse/ Kommissionen einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Gerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten
 - der Vorsitzende
 - der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterden Verein.
Je zwei sind gemeinsam vertragsberechtigt.
- Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte des neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Ehrenmitglieder

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Abteilungs-/ Sektionsvorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch Beschluß des Vereinsvorstandes.
Die Ernennung erfolgt anlässlich der planmäßigen Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer / Revisionskommission

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer / die Revisionskommission, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer/Revisionskommission haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Sektionen

- Entsprechend den Sportarten und -disziplinen gliedert sich der Verein in Sektionen/Abteilungen.
- Die Sektionen/Abteilungen organisieren für ihre Sportart den eigenständigen Sportbetrieb in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und der Ordnungen der entsprechenden Sportfachverbände.
- Die Sektionen führen nach ihrem Ermessen und nach Notwendigkeit Beratungen und mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen durch.
Sie wählen mit einfacher Stimmehrheit alle zwei Jahre die Sektionsleitung/den Sektionsvorstand.
- Die Vorsitzenden der Sektionen nehmen an erweiterten Vorstandssitzungen teil.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Sektionen teilzunehmen.

§ 14 Symbol des Vereins

- Der Verein führt ein eigenes Symbol, das aus einem "R in einer stilisierten Endlosrolle der Polygraphie im schwarzen Doppelkreis mit dem Vereinsnamen SSV Rotation Berlin e.V." besteht.
Die Vereinsfarben sind Schwarz/Weiß.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin, der es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde am 20. Juni 1990 errichtet und in der Mitgliederversammlungen vom 22. Mai 1991, vom 15. Juni 1992, vom 28. September 1993, vom 22.11.1994, vom 12. September 1995, vom 10. Dez 2002 und vom..... geändert und neu gefaßt.
Sie tritt mit der Eintragung des SSV Rotation Berlin e.V. in das Vereinsregister in Kraft.

